

Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 20.11.2007

3.1 Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Gstrein Gerold - Plörer Christine u. Mitbes., Hof

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag vertauschen und übergeben hiemit:

- 1.) Herr Gerold Gstrein, Sölden – Dorfstraße 150, das GSt 2324 von 67 m², so wie dieses liegt und steht, an die Gemeinde Sölden;
- 2.) die Gemeinde Sölden das vorgenannte GSt 2324 von 67 m², so wie dieses liegt und steht, zu einem 1/3-Anteil an Frau Christine Plörer und zu je 2/9-Anteilen an Beate Gstrein, Ferdinand Plörer und Lukas Plörer, Sölden – Dorfstraße 136.

Als gleichwertige Tauschgegenleistung wurden im Zuge der Verbreiterung des Weges „Mitterebauerschaft“ in diesem Bereich entsprechende Grundstücksflächen an die Tauschpartner übertragen.

Diese Wegverbreiterung wurde bereits grundbücherlich durchgeführt, sodass mit diesem Vertrag nur mehr das GSt 2324 grundbücherlich durchzuführen ist.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel, Gebühren und Steuern aller Art trägt die Gemeinde Sölden allein.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3.2 Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Karlinger Hans-Peter - Brugger Alois und Stefan

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag sowie der Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 16.02.2007, GZl. 55481/06, vertauschen und übergeben hiemit:

- 1.) die Gemeinde Sölden die Teilfläche 1 von 199 m² aus GSt 893/1, das neu gebildete GSt 1011/7 (Teilfläche 7 von 857 m²) und das öffentliche Gut die Teilflächen 2 von 28 m² und 3 von 36 m² je aus GSt 6949, so wie diese liegen und stehen, an Herrn Hans Peter Karlinger
- 2.) Herr Hans Peter Karlinger die GSt 3132 von 518 m² und 841 von 183 m², so wie diese liegen und stehen, an die Gemeinde Sölden, sowie die Teilfläche 4 von 502 m² aus GSt 811, so wie diese liegt und steht, an das öffentliche Gut;
- 3.) die Gemeinde Sölden die Teilfläche 6 von 218 m² aus GSt 1011/1, so wie diese liegt und steht, zu insgesamt 567/751-Anteilen an Herrn Alois Brugger und zu 184/751-Anteilen an Herrn Stefan Brugger;
- 4.) Herr Alois Brugger das GSt 3079 von 234 m², so wie dieses liegt und steht, an die Gemeinde Sölden;

Die Vertragsparteien übernehmen diese im Tauschwege erworbenen Liegenschaften jeweils in ihr Alleineigentum bzw. Eigentum.

Den Teilflächen 2 und 3 aus GSt 6949 wird die Widmung als öffentliches Gut aberkannt; die Teilfläche 4 aus GSt 811 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten

sinngemäß.

3.3 Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Schöpf Siegfried - Fiegl Georg (Pitze)

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag sowie laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 28.7.2006, GZl. 55126/06, vertauschen und übergeben:

1.) die Gemeinde Sölden die Teilflächen 14 von 86 m² und 15 von 50 m² je aus Gst 2528/1, so wie diese liegen und stehen, an Herrn Siegfried Schöpf;

2.) Herr Siegfried Schöpf das neu gebildete Gst 2526/2 von 330 m², so wie dieses liegt und steht, an die Gemeinde Sölden.

Die Vertragsparteien übernehmen diese im Tauschwege erworbenen Liegenschaften jeweils in ihr Alleineigentum bzw. Eigentum.

Die anfallenden Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von Fiegl Georg und Siegfried Schöpf zu tragen.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3.4 Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Land Tirol (Splittsilo)

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), vertreten durch die Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, einerseits und der Gemeinde Sölden, 6450 Sölden – Gemeindestraße 1, diese vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe gemäß § 55 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGB 36/2001 i.d.g.F., andererseits zu genehmigen.

Mittels dieses Vertrages vertauschen und übergeben:

1.) gemäß Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 26.03.2007, GZl. 54607/03/2 das Land Tirol die Teilfläche „1“ im Ausmaß von 982 m² aus Gst 6717/1 an die Gemeinde Sölden und diese übernimmt die Teilfläche in sein volles und unwiderrufliches Eigentum und schreibt es seiner Liegenschaft in EZ 1411 unter Vereinigung mit Gst 2476/3 zu.

2.) gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 06.08.2007, GZ VIg-6010/07 die Gemeinde Sölden die Teilfläche „1“ im Ausmaß von 887 m² aus Gst 1920/1 an das Land Tirol und dieses übernimmt die Teilfläche in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum und schreibt es seiner Liegenschaft in EZ 390 zu.

Der Wert der getauschten Grundstücke wurde mittels Bewertungsgutachten vom 30.06.2007 des Sachverständigen Dipl.-Ing. Walch mit € 45,- / m² (EURO fünfundvierzig) festgesetzt.

Für die Differenzfläche von 95 m², welche die Gemeinde Sölden mehr erhält, ist von der Gemeinde Sölden an das Land Tirol eine Tauschaufzahlung von € 4.275,- (95 m² X € 45,-) zu leisten, wobei der Betrag bereits vor Unterfertigung dieses Tauschvertrages von der Gemeinde Sölden bezahlt wurde, worüber das Land Tirol rechtsverbindlich quittiert.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

3.5 Vereinbarung Vereinigung Teilflächen 2 und 3 mit Gst 2476/3 (Einsatzzentrum)

Die Gemeinde Sölden ist Eigentümerin der Gp. 2476/3 (EZ 1411). Im Bereich der Gp. 2476/1 ist ebenfalls die Gemeinde Sölden grundbücherliche Eigentümerin, jedoch hat auf dieser Parzelle die Agrargemeinschaft Sölden ein Nutzungsrecht. Die Vereinigung wird durch Notar Dr. Heinz Seiser durchgeführt. Die Grundstücke sind bereits mit dem Einsatzzentrum (Feuerwehr, Polizei, Rettung und Bergrettung) bebaut.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Teilfläche 3 aus Gst 2476/1 (EZ 195) und die Trennfläche 2 aus Gst 2500/2 (EZ 1411) zu vereinigen.

3.6 Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Pitze III (Alpenländische Heimstätte)

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem Teilungsplan des Dipl. Ing. Roman Markowski, GZ 55717/07, das Grundstück 2506/20 im Ausmaß von 1.749 m² zum Preis von Euro 110,-- pro m² (gesamt € 192.390,--) an die Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., 6020 Innsbruck, Viktor-Dankl-Straße 6, zu verkaufen.

Der Gemeinde Sölden wird das Vergaberecht hinsichtlich der zu errichtenden Mietwohnungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Richtlinien des Landes Tirol bezüglich der Wohnungsvergabe eingeräumt. Die Gemeinde nimmt diese Rechtseinräumung an, ohne dass ihr daraus Verpflichtungen, wie zum Beispiel eine Mietzinsausfallhaftung, entsteht.

Die Käuferin als nachmalige Eigentümerin des neu gebildeten Gst 2506/20 räumt der Gemeinde Sölden als Eigentümerin der herrschenden Gste 2506/21, 2506/22, 2506/23 und 2506/24 die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens beginnend über die gleiche Zufahrt Gelegenheit zur Tiefgageneinfahrt Pitze II und in weiterer Folge, nordwestlich abweigend durch die unter dem neu gebildeten Gst 2506/20 zu errichtende Tiefgarage bis hin zur (derzeitigen) Grundstücksgrenze an 2506/37 (Vermessungspunkte 206 und 207) ein und zwar in dem Bereich, wie im „Servitutsplan unterirdisch“ grün schraffiert und mit „W.D.f. 2506/16 u. 2506/21 – 24“ bzw. „W.D.f. 2506/21 – 24“ bezeichnet ist.

Schließlich räumt die Käuferin als nachmalige Eigentümerin des neu gebildeten Gst 2506/20 der Gemeinde Sölden als Eigentümerin der herrschenden Gste 2506/21, 2506/22, 2506/23 und 2506/24 die Dienstbarkeit des Abstellens von Personenkraftwagen auf dem am „Servitutsplan oberirdisch“ als „Servitutsfläche (Parkplatz) für 2506/21 bis -/24“ bezeichneten grün schraffierten Bereich ein.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3.7 Widmungsänderung im südöstlichen Bereich des öffentlichen Siedlungsgebietes Pitze Gp. 2506/8

Damit die Wohnbauvorhaben verwirklicht werden können, soll die nachfolgenden Punkte noch heute behandelt und genehmigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2506/8 (lt. KM) von derzeit Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2006 sowie

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2506/8 von derzeit Freiland in „Kenntlichmachung Überörtliche Straße (B 186 Ötztal Straße)“

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.7.1 3. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes "A80 Siedlung Pitze/neu"

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Entwurf über die 3. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes „A80 Siedlung Pitze/neu“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf der 3. Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes „A80 Siedlung Pitze/neu“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

3.7.2 Ergänzender Bebauungsplan A80/E4 Siedlung Pitze/neu - südöstl. Wohnblock u. 1. Änderung ergänzende Änderung A80/E3 Siedlung Pitze/neu - östl. Wohnblock

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Neuerstellung des ergänzenden Bebauungsplanes „A80/E4 Siedlung Pitze/neu – südlicher Wohnblock“ sowie die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A80/E3 Siedlung Pitze/neu – südöstlicher Wohnblock“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen

hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf über die Neuerstellung des ergänzenden Bebauungsplanes „A80/E4 Siedlung Pitze/neu – südlicher Wohnblock“ sowie die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A80/E3 Siedlung Pitze/neu – südöstlicher Wohnblock“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4 Ansuchen um Miete Autoabstellplatz (Parkhaus beim Kindergarten Wohlfahrt)

Zu diesem Punkt wird berichtet, dass die Miete in der Freizeit-Arena wie folgt berechnet wird:

€ 45 pro Monat bei ganzjähriger Miete
€ 51 pro Monat bei halbjährlicher Mietdauer und
€ 90 pro Monat bei monatlicher Mietdauer

BM Schöpf meint, dass man zuerst die Herstellungskosten genau wissen und erst dann über die Miethöhe im Einvernehmen mit dem Steuerberater geredet werden sollte.

Der Punkt wird daher vertagt.

Dem Ansuchen von Gstrein Wilfried, Innerwaldstraße 15, um Vermietung eines Abstellplatzes im Parkhaus beim alten Mehrzweckgebäude (Unterbringung des Autos von Klotz Gerald) wird stattgegeben. BM Schöpf sagt dazu, dass er die Zustimmung bereits im Voraus erteilt hat.

5 Ansuchen des Fontana Roland, Brunnenkogelweg 2, um käufliche Überlassung der Garage auf Gp. .1672

Dem Ansuchen des Fontana Roland, Brunnenkogelweg 2, um käufliche Überlassung der Garage auf Gst .1672 KG Sölden wird stattgegeben. Der Preis für die Garage ist noch zu ermitteln (Wertsicherung). Ein Kaufvertrag ist zur Genehmigung ebenfalls noch vorzulegen.

6 Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben sowie der sonstigen Entgelte

Bei den Steuern, Gebühren und Abgaben sind keine Änderungen vorgesehen. Die Tarife im Altenwohnheim werden lt. Absprache mit dem Land angepasst. BM Schöpf meint dazu, dass die Gemeinde Sölden hier nicht am teuersten aber auch nicht am billigsten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

a) Wassergebühren:

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt bis auf weiteres entsprechend der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idgF vom 26.11.2002.

b) Kanalgebühren:

Die Einhebung der Kanalgebühren erfolgt bis auf weiteres entsprechend der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15.04.2003.

c) Müllgebühren:

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt bis auf weiteres entsprechend der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 04.04.1995 idgF vom 27.11.2001.

d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes.
Vergnügungssteuer	Gem. §§ 1 und 18 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 wird die Vergnügungssteuer für Spielapparate eingehoben.
Erschließungsbeitrag	Der Erschließungsbeitragssatz zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages gemäß § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes wird mit 5 % des Erschließungskostenfaktors in Höhe von 88,66 Euro, somit mit 4,433 Euro festgelegt.
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt nach § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz und wird mit € 72,00 je Hund und Jahr, für jeden weiteren Hund im selben Haushalt mit € 109,00 festgesetzt.
Beerdigungsgebühr	€ 436,00
Schneeräumung	Steyr-Fahrzeug € 2,00 pro Minute Unimog mit Fräse € 1,50 pro Minute
Kindergartenbeitrag	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2007.
Abgabeneinbringungsgebühren	Lt. Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984 idF LGBl. Nr. 19/2007

e) Sonstige Entgelte:

Die sonstigen Entgelte werden wie folgt bis auf weiteres festgelegt:

	Betrag in €
Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer	
Zählermiete 3(5) m ³ Zähler	5,00
Zählermiete 7(10) m ³ Zähler	6,00
Zählermiete 20 m ³ Zähler	40,00
Zählermiete 40 m ³ Zähler	40,00

f) Tarife Altenwohnheim:

Der Gemeinderat beschließt, die Tagsätze für das Altenwohnheim wie folgt für das Jahr 2008 bis auf weiteres festzusetzen:

Wohnheim	€	37,56
Erhöhte Betreuung 1	€	49,11
Erhöhte Betreuung 2	€	59,33
Teilpflege 1	€	74,88
Teilpflege 2	€	90,33
Vollpflege	€	104,75
Investitionsbeitrag für auswärtige Gemeinden (alle Pflegestufen)	€	180,00

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10 %.
Alle angeführten Tarife erhöhen sich zudem weiters um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,00) verrechenbar.

Die Tarife für Getränke, Essen bzw. Verleihung von Hilfsmitteln bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

7.1 Russisches Weihnachtsprogramm mit Night-Shopping

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 3. Jänner 2008 und 10. Jänner 2008 bis 22.00 Uhr zu erteilen.

7.2 Anfrage Lieferantentätigkeit im Ort

GV Andreas Gstrein kritisiert, dass die Lieferantentätigkeit im Ortsbereich außerhalb der genehmigten und verordneten Ladezeiten verstärkt zugenommen

hat.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Betriebe wieder einmal an die beschränkten Zeiten mit einem Rundschreiben erinnert werden können. Er wird jedenfalls in der Weihnachtsausgabe der Gemeindeinformation darauf ausdrücklich hinweisen.

7.3 Vorkaufsrecht Atterbury, Kühtrainstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt, der Löschung des Vorkaufsrechtes auf der Liegenschaft in EZ 1339 KG Sölden zuzustimmen.

7.4 Kanalnachtragsgebühr - Bericht des Bürgermeisters

BM Mag. Ernst Schöpf berichtet, dass die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Kanalnachtragsgebühr zurückgewiesen wurde und damit die Gemeinde Sölden Recht bekommen hat. Er wird in der Gemeindezeitung noch darüber berichten, da man sich hier doch auch gegen Untergriffe und Anschuldigungen zur Wehr setzen musste.